

Tartu Riikliku Mikroskoopia
Raamatukogu

77223

Academ.
Dorpat.

i 39277926

Auf einer Insel der Narowa ist im Waiwaraschen District des Ehiländischen Gouvernements die Krähnholmer Manufactur belegen, die größte von allen Baumwollen-Spinn- und Webefabriken der Welt. Seit der Gründung im Jahre 1857 vergrößerte sich ihr Betrieb derartig, daß sie im Jahre 1873 in der Spinnerabtheilung 266,907 Pud Baumwollengeespinnstes feiner Sorten im Werthe von 4,537,419 Rbl. producirte. Außerdem erzielten die in der Webeabtheilung der Manufactur befindlichen 1647 mechanischen Webstühle im Verlauf des nämlichen Jahres 23,613,788 Arsch. Baumwollengewebes im Betrage von 1,889,023 Rbl. 10 Cop., so daß der Industrieertrag der Manufactur gegenwärtig überhaupt mehr denn 6,440,000 Rbl. ausmacht, während der Werth der von ihr aus dem Auslande bezogenen Baumwolle jährlich die Summe von 3½ Mill. Rbl. übersteigt.

Einem Projecte der Unternehmer gemäß begann man im Jahre 1874 großartige Vorkehrungen zu treffen, welche eine Verdoppelung des Betriebes zur Folge haben sollen. Diesen Betriebsumfang der Manufactur entspricht auch die Zahl der Arbeiter, welche darin ständige Beschäftigung finden. Im Jahre 1873 arbeiteten durchweg in der Spinnerabtheilung 2689 und in der Weberabtheilung 1339 Menschen, während die Gesamtzahl der Einwohnerschaft im Flecken Krähnholm 5274 betrug. Von mehr als 4000 Arbeitern gehörten $\frac{3}{4}$, d. h. etwas über 3000, zur Nation der Ghäten. Nach den Daten pro 1871 waren in der Manufactur 2160 Männer, 1320 Weiber und 1170 Unmündige, in Allem 4650 Menschen beschäftigt, darunter bis auf ein Viertel wiederum nur Ghäten lutherischen Glaubensbekenntnisses.

In jüngster Zeit hat die Staatsregierung die Frage über die Stellung des unmündigen Theils der Arbeiterbevölkerung auf den Fabriken besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nach den von der periodischen Presse gebrach-

ten Mittheilungen ist man in Regierungssphären von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Arbeit der Kinder auf Fabriken durch Verordnungen geregelt werden muß, um die Gesandtheit der Kinder zu schützen und ihrem moralischen Ruin vorzubeugen. In der That kann man dem nur beipslichten, daß dieses Erforderniß sich dringend fühlbar macht und unsere Gesetzgebung in fraglicher Hinsicht einen wesentlichen Mangel aufweist, welcher die unmündige Arbeiterbevölkerung allen zerstörenden Einflüssen in physischer und sittlicher Beziehung preisgibt.

Zur Ehre der Krähnholmer Manufactur sei es gesagt: dort sind die unmündigen Arbeiter verhältnißmäßig besser gestellt, als auf andern großen Fabriken, auch hat die Manufactur-Compagnie zur Verbesserung ihrer Lage Alles gethan, was dem guten Willen einer Privatperson überhaupt möglich ist, wie solches aus nachfolgenden Daten erhellt:

Die Arbeit dauert auf der Krähnholmer Manufactur von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, mit Unterbrechung von $1\frac{1}{2}$ Stunden während der Mittagszeit. **Die für Das**

Kindesalter höchst verderblichen Nachtarbeiten kommen somit dort nicht vor und die Kinder sind gleich den Erwachsenen am Tage $13\frac{1}{2}$ Stunden beschäftigt. Auf andern Baumwollenspinnfabriken, z. B. der neuen (Nowaja), der Wassiljeostrowischen und Lormilowschen, dauern die Arbeiten ohne Unterlaß fort, wobei die Kinder ebenso wie die Erwachsenen zu Nachtarbeiten verwendet werden. Die tägliche Zahl ihrer Arbeitsstunden beläuft sich auf 16, so daß die Arbeitszeit auf keiner Baumwollenspinnerei so gering ist, wie auf der Krähnholmer. Auf andern Baumwollenspinnereien beträgt der monatliche Erwerb eines Unmündigen durchschnittlich $6\frac{1}{2}$ bis 8 Rbl., in Krähnholm dagegen erarbeiteten im Jahre 1874 laut Bericht der Fabrikverwaltung die im Alter zwischen 10 bis 15 Jahren stehenden Unmündigen je nach der Art der Arbeit 5 Rbl. 50 Cop. bis 9 Rbl. 75 Cop. und die 15 bis 17 Jahre alten 7 Rbl. 50 Cop. (beim Wollfragen) bis 15 Rbl. 50 Cop. (in der Weberabtheilung); auch geschieht dort die Zahlung

immer direct an die Arbeiter und nur in baarem Gelde. Alle unmündigen Arbeiter, mit Ausnahme der Zöglinge des Findelhauses, wohnen und werden beköstigt bei ihren Familien in ziemlich gut gebauten und ventilirten Kasernen oder in Familienhäusern, welche bei der Fabrik errichtet sind. Die auf der Manufactur arbeitenden Zöglinge des Findelhauses wohnen in besonderen Kasernen unter Aufsicht von Inspicienten und erhalten nach einer speciellen Norm ihre Kost von der Fabrik. — Seit dem 1. Januar 1874 werden auf der Krähholmer Manufactur Kinder unter 12 Jahren nicht mehr zugelassen. Für Kinder von 12 Jahren hat die Fabrikverwaltung den obligatorischen Schulunterricht eingeführt und zu dem Behuf eine Knaben- und eine Mädchenschule gegründet, welche nach ihrer am 1. October erfolgten Eröffnung zu Ende des Jahres von 150 Kindern besucht wurden.

Aus Obigem läßt sich ersehen, daß in Krähholm die Lage der unmündigen Arbeiter im Allgemeinen nicht so schlecht ist, als

sie es bei dem vorhandenen Mangel unserer Gesetzgebung hinsichtlich des persönlichen Schutzes der unmündigen Arbeiterbevölkerung sein könnte, denn, wie angeführt, **werden Kinder vor Erreichung eines Alters von 12 Jahren zur Arbeit nicht zugelassen**, sie wohnen und werden beköstigt bei ihren Eltern oder Verwandten **und arbeiten täglich nur 13½ oder eigentlich nur 13 Stunden**, insofern eine halbe Stunde von der Arbeitszeit darauf hingehet, die Maschinen in Bewegung zu setzen; endlich können sie Schulunterricht genießen und werden, falls der obligatorische Schulbesuch in Krähnholm sich einbürgern sollte, bald sämtlich beim Eintritt in die Fabrik schriftkundig sein.

Demungeachtet kann man diese Verhältnisse weder einerseits für völlig befriedigend noch andererseits für dauerhaft halten, sofern sie nämlich nur auf dem guten Willen der gegenwärtigen Fabrikverwaltung basirt sind. Unbefriedigend erscheint schon die tägliche 13stündige Arbeitszeit, **welche nur schädlich auf die Gesundheit der**

Kinder wirken kann. — Die Compagnie würde wohl wahrscheinlich die Zahl der Arbeitsstunden der Kinder herabssetzen, wenn sie nicht dabei auf unüberwindliche Hindernisse stoßen müßte. Sie wäre nämlich alsdann genöthigt, die Kinder in zwei getheilten Massen abwechselnd zur Arbeit zu verwenden und daher den Arbeitslohn für beide Gruppen auf die Hälfte zu vermindern. Da die anderen Fabriken diesem Beispiele nicht Folge leisten würden, so wäre die Krähnholmer übel dran mit dem Engagement unmündiger Arbeiter, weil dieselben der in pecuniärer Beziehung vortheilhafteren Bedingungen wegen sich anderen Fabriken zuwenden würden, — ihnen aber für eine geringere Arbeitszeit den seitherigen Arbeitslohn zu geben ist ganz unmöglich. — Es kann daher jedwede Maßregel zur Organisirung der Arbeit der Unmündigen nur von Seiten des Staats auf dem Wege der Gesetzgebung ergriffen werden und nicht von dem Willen einer Privatperson und der persönlichen und zufälligen Ansicht der Eigenthümer oder Verwalter dieser oder jener Fabrik abhängig gemacht werden. In letz-

terer Beziehung offenbart sich die schwache Seite der auf der Krähnholmer Manufactur bestehenden Ordnung. Sie mag noch so gut an sich sein, so kann sie doch namentlich kein Wechsel des Verwaltungspersonals unter dem Einflusse veränderter Anschauungsweise für unzweckmäßig erachtet und durch eine andere Einrichtung ersetzt werden, welche der Person des unmündigen Arbeiters bedeutend weniger günstig ist, so daß ohne irgend welches Hinderniß nächtliches Arbeiten, vermehrte Zahl der Arbeitsstunden und sogar das in sittlicher Beziehung so verderbliche, die Fabriken nicht selten zu wahren Pflanzstätten der Prostitution umwandelnde Beisammenwohnen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, eingeführt werden könnten.

Berücksichtigt man ferner, daß auf der Krähnholmer Fabrik gegen 1000 aus Ehstland gebürtige Unmündige in Arbeit stehen, daß ihre Existenz daselbst in physischer und sittlicher Beziehung keine ganz günstige ist, daß die den Kräften des Arbeitenden nicht entsprechende Fabrikarbeit auf seine Gesund-

heit und Entwicklung schädlich einwirkt, sowie endlich, daß die Frage wegen Regelung der Arbeit der Unmündigen auf den Fabriken mit Hinblick auf die Conservirung der Kräfte des Volks von hoher staatlicher Bedeutung ist, erwägt man alles dieses, so stellt es sich als wünschenswerth heraus, daß die beim Schicksal der Arbeiterbevölkerung des Gouvernements stark interessirte Vertretung der Ehstländischen Ritterschaft diese Frage einer näheren Beprüfung unterziehe. Ich beehre mich demnach zu beantragen:

Der Landtag wolle belieben: 1) zur Beprüfung der Frage über die Nothwendigkeit einer strengen Verordnung behufs Regelung der Arbeit der Unmündigen auf den Fabriken zu schreiten, bei welcher die arbeitenden Kinder in sanitärer und sittlicher Beziehung möglichst sicher gestellt, das Nachtarbeiten derselben jedenfalls verboten und sowohl das Alter, in welchem die Unmündigen überhaupt zum Arbeiten zuzulassen sind, als auch die möglichst geringe Normalzahl der Arbeitsstunden festgesetzt würde, sowie 2) den Herrn Ritterschaftshauptmann anzugehen, den erfolg-

ten Beschluß durch Vermittelung des Gouvernements-Chefs der Staatsregierung zur weiteren Wahrnehmung vorzustellen.

14. Januar 1875.